

Klausel für die Versicherung von politischen Risiken und Lagerrisiken (PoLaR)

Fassung 10. Juli 2002

- 1 *Falls nichts anderes vereinbart ist, wird unter Aufhebung aller anders lautenden Vereinbarungen dieses Vertrages mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode folgendes vereinbart:*
- 1.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf Tage begrenzt. Der Tag der Ankunft und der der Abreise zählen als zur Lagerung gehörend.
- 1.2 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung, *falls nichts anderes vereinbart ist*, nur dann über den in Ziffer 1.1 genannten Zeitraum hinaus bestehen, wenn
- 1.2.1 der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte;
- 1.2.2 bei See- und Lufttransporten - nur soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist - der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde.
- 1.2.3 Erlangt der Versicherungsnehmer im Falle der Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 Kenntnis von der Überschreitung der Lagerdauer, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
- 2 *Falls nichts anderes vereinbart ist, wird in Abänderung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Vereinbarungen mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode folgendes vereinbart:*
- 2.1 Die Mitversicherung politischer Gefahren (wie z. B. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Terrorismus, Aufruhr oder sonstige bürgerliche Unruhen) - unabhängig davon, ob sie in geschriebener oder in Form gedruckter Standard-Bedingungen (z. B. DTV-, ICC-Bestimmungen) vereinbart worden sind - kann der Versicherer weltweit mit einer Frist von Stunden kündigen, sofern die versicherten Transporte und Lagerungen noch nicht begonnen haben.
- 2.2 Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf der oben genannten Frist, beginnend Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer eingegangen ist. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- 2.3 Für Lagerungen, die vor Zugang der Kündigung begonnen haben und die gemäß oben stehender Bestimmungen über die Mitversicherung politischer Gefahren versichert sind, besteht Versicherungsschutz für höchstens weitere Tage.
- Es steht jedem Versicherer frei, abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers.*